Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/7/10 3Ob100/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.1973

Norm

ABGB §276 Ic
ABGB §276 Ie
AußStrG §9 C2

Rechtssatz

Nur die Hemmung eigener Rechte, nicht aber die Hemmung der Rechte dritter Personen berechtigt zur Antragstellung nach § 276 ABGB. Einem Vereinsmitglied kann daher nicht das Recht zugebilligt werden, als Schirmherr anderer Vereinsmitglieder aufzutreten und zur ausschließlichen Wahrung deren Rechte die Bestellung eines Kurators für die angeblich funktionsunfähige Vereinsleitung zu beantragen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 100/73
  Entscheidungstext OGH 10.07.1973 3 Ob 100/73
  SZ 46/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0006193

Dokumentnummer

JJR_19730710_OGH0002_0030OB00100_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at